Verzicht auf den Genehmigungsvorbehalt von Verordnungen für Krankenbeförderung

Um für unsere Kunden eine schnellstmögliche Bearbeitung garantieren zu können, verzichten wir als AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen - bis auf Widerruf - in folgenden Fallkonstellationen auf eine Genehmigung der Fahrkostenverordnung –sofern es sich um die nächsterreichbare Behandlungsstätte handelt:

- Vorliegende Ausnahmetatbestände Pflegegrade 4 und 5
- Pflegegrad 3 mit dauerhaft eingeschränkter Mobilität
  (diese ist für jede Fahrt von dem behandelnden Arzt zu bestätigen)
- Pflegegrad 3 mit einer bis zum 31.12.2016 gültigen Pflegestufe 2
- Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „H"- hilflos, „aG"- außergewöhnlich gehbehindert, „Bl"- blind
- Chemo-/Strahlentherapie (auch Blutentnahmen während der Behandlung)
- Stationsersetzende ambulante Operationen
  (gilt nicht bei einer Injektion, die durch den Augenarzt ins Auge gegeben wird)
- Teilstationäre Krankenhaus-Behandlung
- Stationäre Krankenhaus-Behandlung
- Verordnungen für Fahrten mit einem Tragestuhl oder Liegend-Beförderung ohne medizinisch-fachliche Betreuung
- Verordnungen für Fahrten, bei denen Patienten/Versicherte nicht aus dem Rollstuhl umgesetzt werden können

Eine Verordnung ist weiterhin auszustellen, da diese für die Abrechnung des Transporteurs benötigt wird. Auf dieser Verordnung ist der entsprechende Grund der Fahrt vom Arzt anzugeben.

Fahrten im Pflichtfahrgebiet mit dem Taxi (Taxameter) sind weiterhin genehmigungspflichtig. Bitte vermerken Sie dies auf der vorab eingereichten Verordnung.

Nutzen Sie für die Durchführung der Fahrten bitte die Vertragspartner der AOK Hessen.

Für Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Fahrkostenmanagements unter

0800 723 7936 (allgemeine Fahrten) oder 0800 0000 918 (Dialyse)

zur Verfügung.